

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 735/72BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

George (Jerzy) G [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED] Str., L [REDACTED], C [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Baden - Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thoma und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Zutreffend ist die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Kläger kein Neuantragerecht gemäß Art. III Nr. 1 ZPO-Schluss hat, weil er jedenfalls schon nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ZPO a.F. anspruchsberechtigt gewesen ist und als Vertriebener im Sinne des § 1 EVFG auch Entschädigung für einen in Polen erlittenen Ausbildungsschaden verlangen konnte. Für die Annahme, daß der Kläger die Vertriebeneneigenschaft im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 2 ZPO erst dadurch erlangt haben könnte, daß die Neufassung des § 190 ZPO durch Art. I Nr. 87 ZPO-Schluss auch § 64 Abs. 1 Satz 2 ZPO in seinem rechtlichen Gehalt geändert hat (vgl. BGH RZW 1968, 459; 1972, 382; Urteil vom 11. Dezember 1975 - IX ZR 136/71, zur Veröffentlichung bestimmt), bieten das Vorbringen des Klägers und die Feststellungen des Berufungsgerichts keinen Anhaltspunkt.

- 3 -

Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Abhilfeverfahren (RzW 1972, 341; 344; 346) weicht das Berufungsurteil nicht ab. Die Ausführungen in der Berufungsbegründungsschrift könnten zwar als ein Abhilfeantrag verstanden werden. Die weitere Verfolgung dieses Antrags in diesem Rechtsstreit hat der Kläger jedoch in seinem späteren Schriftsatz vom 19. Januar 1972 aufgegeben. Dort ist erklärt worden, die Berufung werde nur noch auf ein Neuentragerecht nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlussG gestützt. Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann der Abhilfeantrag nicht - erneut - angebracht werden.

Hai

Dr. Thuma

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS